

Merkblatt für den Führerscheinumtausch

Der Umtausch des bisherigen Führerscheins ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben erhalten und werden beim Umtausch in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt (siehe Vorderseite).

Hinweise für Inhaber der Klasse 2:

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2, die bis zum 31.12.1949 geboren wurden, müssen ihren Führerschein bis zum 31.12.2000 umgetauscht haben, da ab dem 01.01.2001 die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse 2 erlischt.

Für alle Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2, die ab dem 01.01.1950 geboren wurden, erlischt die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Ist die Fahrerlaubnis erloschen, dürfen keine Kraftfahrzeuge der Klasse 2 mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig Klasse CE) werden auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen Untersuchung und der Überprüfung der Sehleistung.

Hierüber ist jeweils der entsprechende amtliche Vordruck vorzulegen.

Sie benötigen für die Führerscheinklasse C und CE

- eine ärztliche Eignungsuntersuchung nach Anlage 5 zu §§ 11 Abs. 9, 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnisverordnung und
- eine augenärztliche Untersuchung nach Anlage 6 zu §§ 11 Abs. 9, 48 Abs. 4 und 5 der Fahrerlaubnisverordnung.

Hinweise für Inhaber der Klasse 3:

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten beim Umtausch neben der Fahrerlaubnis der Klassen B und BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Fahrzeugkombinationen/Züge über 12 t) erhalten bleiben, muss dies beim Umtausch besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklassen alle 5 Jahre Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Wird die Fahrerlaubnis nicht getauscht, so dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE (beschränkt) fallende Fahrzeugkombinationen/Züge geführt werden.

Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:

Inhaber einer Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus) müssen spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch den Umtausch des Führerscheins beantragen.

Soll der alte Führerschein entwertet wieder ausgehändigt werden, ist dies auf dem Antrag zu vermerken!